

# afa-Info



arbeit für alle e.V.  
Carl-Mosterts-Platz 1  
40477 Düsseldorf  
Tel.: 0211/ 46 93-164  
Fax: 0211/ 46 93-120  
E-Mail: afa@bdkj.de

Verein zur Förderung von Projekten der Jugendberufshilfe im Bereich katholischer Jugend- und Jugendverbandsarbeit sowie neuer Formen von Arbeit – arbeit für alle e.V. – Eine Initiative des BDKJ - Bund der Deutschen Katholischen Jugend

## afa- Info zum Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Der Bundestag hat ein „**Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**“ beschlossen, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist.. Das Instrumentarium der Arbeitsmarktpolitik soll weiterentwickelt, verbessert und vereinfacht werden. Anpassungen sollen im Schwerpunkt im **SGB III** und **SGB II** erfolgen. Im Folgenden die wichtigsten Veränderungen für Jugendliche :

### SGB III Zielsetzung

Die **Arbeitsförderung** soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die individuelle **Beschäftigungsfähigkeit** verbessern und die **Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgen**. Sie soll die **Transparenz** auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen, sowie unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken. Die **Frauenförderung** ist somit als durchgängiges Prinzip und Leitziel im § 1 integriert worden.

Die **freie Förderung** nach § 10 soll ab dem 01.01.2010 wegfallen.

### § 37 – Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung

Die Agentur für Arbeit soll **unverzüglich** eine **Potenzialanalyse**, bezogen auf die zur Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale durchführen. Mit jedem Ausbildungs- und Arbeitsuchenden, soll eine **Eingliederungsvereinbarung** getroffen werden, die das **Eingliederungsziel**, die Vermittlungsbe-

mühungen der Agentur, die Eigenbemühungen und die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung enthält. Sie soll bei Jugendlichen nach spätestens **3 Monaten** fortgeschrieben werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, werden die erforderlichen Eigenbemühungen in einem **Verwaltungsakt** festgelegt.

### § 38 – Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden

Bei **Beendigung** eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses besteht weiterhin die Pflicht dies 3 Monate vor Beendigung, bzw. 3 Tage nach Kenntnis, der Agentur **mitzuteilen**. Dies kann bei gleichzeitiger Terminvereinbarung auch **fernmündlich** oder **schriftlich** erfolgen. Die Meldepflicht **gilt** nicht bei einem **betrieblichen Ausbildungsverhältnis**. In Zukunft kann die Agentur bei Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung auch eine **Sanktion** gegen Arbeitsuchende ohne Entgeltersatz aussprechen, nämlich eine **12-wöchige** Einstellung der Vermittlungsbemühungen. Dies wirkt sich auch rentenanwartschaftlich aus.



#### § 45- Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Das Vermittlungsbudget soll eine **flexible, bedarfsge-rechte und unbürokratische Förderung** von Arbeit-suchenden ermöglichen. Die Anbahnung oder Auf-nahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung soll gefördert werden. Das Vermittlungsbudget umfasst Leistungen zur Unterstützung und Beratung sowie Vermittlung und Mobilitätshilfen und ersetzt Elemente der bisherigen **freien Förderung**. Die Entscheidung über den Einsatz von Leistungen liegt bei der Agentur für Arbeit, die hierfür Pauschalen festlegen kann.

#### § 46- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Zum weiteren soll die Möglichkeit bestehen, **Träger** mit Maßnahmen zur **Aktivierung** und beruflichen Eingliederung zu beauftragen. Hiermit sollen **alternati-ve, zielgerichtete** und **intensive** Unterstützungsange-bote unterbreitet werden. Die sollen dienen zur

- **Heranführung** an den Ausbildungs- und Ar-beitsmarkt,
- Verringerung von **Vermittlungshemmnissen**,
- **Vermittlungsbemühungen**,
- Heranführung an **Selbstständigkeit**,
- **Stabilisierung** einer Beschäftigungsaufnahme.

Die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, **Perso-nal-Service-Agenturen**, **Trainingsmaßnahmen** und **Aktivierungshilfen** sind in diesem neuen Paragraphen zusammengefasst. Maßnahmen dürfen die Dauer von **8 Wochen nicht überschreiten**. Nach 6 Monaten Ar-beitslosigkeit können Arbeitslose von der Agentur die Zuweisung in eine solche Maßnahme verlangen. **Ver-gaberecht** findet Anwendung.

#### § 61 a - Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer Berufsvor-bereitenden Bildungsmaßnahme

**Jugendliche ohne Schulabschluss** sollen im **Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB)** auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschul-abschlusses vorbereiten werden. Leistungen Dritter haben Vorrang. Agenturen für Arbeit haben darauf hinzuwirken, dass sich die **Länder** an den Kosten beteiligen.

#### § 69- Maßnahmekosten

Bei einer **BVB**, gehören zu den angemessenen Aufwen-dungen in Zukunft auch die **Kosten regelmäßiger fach-licher Weiterbildung** des Ausbildungs- und Betreu-ungspersonals. Neben den Sach- und Verwaltungskosten soll auch eine **erfolgsbezogene** Pauschale für die **Ver-mittlung** in betriebliche Berufsausbildung gezahlt wer-den. Näheres hierzu bestimmt die Bundesagentur per Anordnung.

#### Benachteiligtenförderung

Der Abschnitt „**Förderung der Berufsausbildung**“ ist neu strukturiert worden.

#### § 240 – Unterstützung und Förderung der Be-rufsausbildung

Hier ist festgehalten, dass **Träger** von Maßnahmen **Zu-schüsse** und Erstattung von **Maßnahmekosten** für die Förderung der Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf erhalten können. **Vergaberecht** findet Anwen-dung

#### § 241 – Ausbildungsbegleitende Hilfen

**Förderungsbedürftige Jugendliche** können während einer **betrieblichen Berufsausbildung** und nach **Ab-bruch** einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Auf-nahme einer weiteren betrieblichen oder außerbetriebli-chen Berufsausbildung durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gefördert werden. Die Förderung beginnt **frühestens mit dem Ausbildungsbeginn** und endet **spätestens 6 Monate nach Beendigung** des Ausbil-dungsverhältnisses. Neben ausbildungsüblichen Inhal-ten, sollen Sprach- und Bildungsdefizite abgebaut, **fach-praktische** und **fachtheoretische** Fertigkeiten, Kennt-nisse und Fähigkeiten erweitert werden. **Sozialpädago-gische Begleitung** soll erfolgen. abH können durch Ab-schnitte der Berufsausbildung in einer außerbetriebli-chen Einrichtung ergänzt werden, ein solcher Ausbil-dungsabschnitt darf 3 Monate nicht überschreiten.

#### § 242- Außerbetriebliche Ausbildung

Die Berufsausbildung förderungsbedürftiger Jugendli-cher in einer **außerbetrieblichen Einrichtung (BaE)** ist **förderungsfähig** wenn

- die Jugendlichen auch mit abH nicht in betriebl-iche Ausbildungen vermittelt werden können,
- die Jugendlichen an einer nach Bundes- oder Landesrecht gestalteten **BVB** von **mindestens 6 Monaten** teilgenommen haben,



- der Anteil **betrieblicher Praktikumsphasen 6 Monate** je Ausbildungsjahr **nicht** überschreitet.

Der **Übergang** des Auszubildenden in eine **betriebliche Ausbildung** soll gefördert werden. Die Fortsetzung einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung ist möglich. Bei Abbruch einer BaE sollen bereits **erfolgreich absolvierte Teile** vom Träger **bescheinigt** werden.

#### § 243- Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

Es sollen Maßnahmen zur Sozialpädagogischen Begleitung **förderungsfähiger Jugendlicher** in einer **Berufsausbildungsvorbereitung** oder einer **Einstiegsqualifizierung** gefördert werden. Außerdem soll die **organisatorische Unterstützung** von **Klein und Mittelbetrieben** bei beruflicher Ausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung und Einstiegsqualifizierungen förderungsbedürftiger Auszubildender unterstützt werden.

Im § 244, wird der Einsatz von **geeignetem Personal** und die Qualität in der Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Im § 245 werden als förderungsbedürftige Jugendliche, lern und sozial benachteiligte Jugendliche bezeichnet, die

- eine **Berufsausbildung nicht** beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
- eine Berufsausbildung **abgebrochen** haben,
- ein **Arbeitsverhältnis** nach erfolgreicher Ausbildung **nicht festigen** können.

abH kann auch **bei drohendem Ausbildungsabbruch** oder nach abgebrochener betrieblicher Berufsausbildung eingesetzt werden.

#### § 246 – Leistungen

Die Leistungen umfassen die **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung** inklusive des **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**, den Beitrag zur **Unfallversicherung** sowie die **Maßnahmekosten**. Maßnahmekosten beinhalten

- **Personalkosten inklusive** regelmäßiger fachlicher **Fortbildungen**,
- **Sach- und Verwaltungskosten**,

- eine **Pauschale von 2000 €** für die **vorzeitige und nachhaltige** Vermittlung- d.h. **12 Monate** vor Ende der **BaE** und länger als 4 Monate fortbestehend- eines Jugendlichen von BaE in **betriebliche Ausbildung**.

Die in den §§ 248-251 bisher mögliche Förderung von **Einrichtungen** der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation, sowie die in den §§ 252 und 253 mögliche Förderung von **Jugendwohnheimen** fallen **weg**. Auch die Beschäftigungsschaffenden Infrastrukturmaßnahmen sind abgeschafft.

#### § 421 h – Erprobung innovativer Ansätze

Die **Zentrale** der Bundesagentur kann **bis zu einem Prozent** der Mittel im Eingliederungstitel für die Erprobung innovativer Ansätze im Rahmen einer **Projektförderung** einsetzen. Einzelne Projekte dürfen mit maximal 2 Millionen Euro jährlich und **maximal 24 Monate** gefördert werden. Die Förderung muss bis zum **31. Dezember 2013** begonnen haben. Über die Wirkung soll eine Evaluation mit regelmäßigem Bericht erfolgen.

#### Änderungen des SGB II

Kernpunkt der Änderungen des **SGB II** ist die **Neustrukturierung der Leistungen zur Eingliederung** im SGB II. Die bisher sehr bedeutenden im §16, Absatz 2 beschriebenen **weiteren Leistungen** fallen bis auf kommunale Eingliederungsleistungen **weg**. Weiteres wird neu gegliedert:

#### §16- Leistungen zur Eingliederung nach dem dritten Buch

Neben der Berufsberatung und Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, kann ein Leistungspaket aus dem SGB III, auch für Arbeitsuchende im Rechtskreis des SGB II aus Mitteln des SGB II, nach den Voraussetzungen der Rechtsfolgen der Leistungen im SGB III erbracht werden:

- **Potenzialanalyse**
- **Vermittlungsbudget** mit Maßnahmen zur **Aktivierung** zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung
- Förderung der Beruflichen Weiterbildung mit Vorbereitung auf den **Hauptschulabschluss**
- **Eingliederungszuschuss**
- Einstiegsqualifizierung
- Ausbildung Behinderter



- **Förderung der Berufsausbildung** mit abH, BaE, Sozialpädagogischer Begleitung und organisatorischer Unterstützung
- Vermittlungsgutschein
- **Qualifizierungszuschuss** für jüngere Arbeitnehmer
- **Eingliederungszuschuss** für jüngere Arbeitnehmer
- Erweiterte **Berufsorientierung**

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können aus dem SGB II nicht gefördert werden.

#### § 16 a – Kommunale Eingliederungsleistungen

Es sollen insbesondere folgende Leistungen zur Unterstützung der **Eingliederung in Arbeit** erfolgen:

- Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

#### § 16 b- Einstiegsgeld

Hier sind die Regelungen für ein Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit übernommen.

#### § 16 c- Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

**Selbstständige** können durch Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes** gefördert werden, wenn in einem angemessenen Zeitraum Hilfebedürftigkeit durch selbstständige Tätigkeit wahrscheinlich überwunden werden kann. Außerdem können Darlehen und Zuschüsse zur Beschaffung von Sachgütern mit maximal 5.000 €gewährt werden.

Die Gesetze können in neuer Fassung beim afa bezogen werden.

afa-Info erstellt:

Ludger Urbic / Andreas Schmitz  
Januar 2009



Diese Veröffentlichung wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Ein Infodienst im Netzwerk Katholischer Jugendsozialarbeit, BAG KJS e.V.

